



Satzung

mit Anhang und Bundesregelungen

www.gew-berlin.de





Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

Ahornstraße 5, 10787 Berlin

Redaktion: Udo Jeschal

Tel.: (030) 219993-0, Fax: (030) 219993-50

E-Mail: info@gew-berlin.de, Internet: www.gew-berlin.de

Titelfoto: Christian von Polentz | transitfoto


Dezember 2018





Inhalt

Satzung der GEW BERLIN	3
Geschäftsordnung der GEW BERLIN	17
Wahlordnung für Direktwahlen in der GEW BERLIN	22
Wahlordnung für Wahlen in der LDV der GEW BERLIN.....	27
Satzung der GEW (Bund).....	29
Regelung für die Mitgliedschaft	38
Beitragsordnung.....	41
Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds (Auszug)	43





Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher)

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Landesvertreterversammlung vom 28./29. Mai 1981
mit den Änderungen der LVV vom 25./26. November 1981
mit den Änderungen der LVV vom 28./29. Mai 1981
mit den Änderungen der LVV vom 17./18. Dezember 1984
mit den Änderungen der LDV vom 18./19. Mai 1987
mit den Änderungen der LDV vom 21./22. April 1988
mit den Änderungen der LDV vom 28./29. November 1988
mit den Änderungen der a.o. LDV vom 13. September 1990
mit den Änderungen der LDV vom 13./14. November 1990
mit den Änderungen der LDV vom 28./29. Mai 1991
mit den Änderungen der LDV vom 16./17. Mai 1995
mit den Änderungen der LDV vom 15./16. November 1995
mit den Änderungen der LDV vom 22./23. Mai 1996
mit den Änderungen der LDV vom 13./14. November 1996
mit den Änderungen der LDV vom 24./25. November 1998
mit den Änderungen der LDV vom 30. November/1. Dezember 1999
mit den Änderungen der LDV vom 14. November 2001
mit den Änderungen der LDV vom 4./5. Juni 2003
mit den Änderungen der LDV vom 29./30. November 2006
mit den Änderungen der LDV vom 20. November 2007
mit den Änderungen der LDV vom 3. Juni 2009
mit den Änderungen der LDV vom 20./21. April 2010
mit den Änderungen der LDV vom 2. November 2010
mit den Änderungen der LDV vom 14. Mai 2013
mit den Änderungen der LDV vom 1. Dezember 2016
mit redaktionellen Änderungen entsprechend LDV-Beschluss vom 1. Dezember 2016 in der Fassung vom 27. März 2017

Die Landesdelegiertenversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin - GEW BERLIN - (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher) gibt der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin - GEW BERLIN - (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher), folgende Neufassung:

I. Name und Sitz

§ 1

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin - GEW BERLIN - (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher)“.
2. Die GEW BERLIN ist Nachfolgerin des Lehrerverbandes Berlin, des Berliner Lehrervereins und der anderen Zweigvereine des Lehrerverbandes Berlin sowie des Vereins Berliner Lehrerinnen e.V..
3. Die GEW BERLIN ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
4. Die GEW BERLIN verwaltet ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst. Sie bestellt selbstständig und in eigener Verantwortung die in ihrer Satzung vorgesehenen Organe.
5. Die Regelungen der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen der Satzung der GEW BERLIN vor. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen der Satzung der GEW BERLIN über die Vermögensverwaltung, die Verwaltung des der GEW BERLIN zustehenden Beitragsanteils sowie über die Organbestellung (§ 1.4.) und über die Auflösung (§ 54).
Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (§ 5.2.) in der GEW BERLIN können einseitig weder durch eine Neufassung der Satzung der GEW noch durch eine Neufassung der Satzung der GEW BERLIN geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Die GEW BERLIN hat ihren Sitz in Berlin.

II. Aufgaben

§ 3

Aufgaben der GEW BERLIN sind im Rahmen des im Grundgesetz garantierten Koalitionsrechtes:

1. Förderung der Bildung, Erziehung und Wissenschaft und des vorrangigen Ausbaus der in diesem Dienst stehenden Einrichtungen im Rahmen des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin;
2. Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder;
3. Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Regierung, Verwaltung, wirtschaftlichen Interessengruppen, Konfessionen und politischen Parteien;
4. Ausbau und Verteidigung der demokratischen Rechte, insbesondere Wahrung der Existenz und der Unabhängigkeit der Gewerkschaften, gegebenenfalls durch gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen;
5. Ausbau der Geschlechterdemokratie.

Die GEW BERLIN bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel gewerkschaftliche Forderungen durchzusetzen.

§ 4

Die GEW BERLIN will diese Aufgaben insbesondere erfüllen durch:

1. Durchsetzung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts in Schule, in wissenschaftlichen und sozialpädagogischen Einrichtungen und Verwaltung,
2. Meinungs- und Willensbildung ihrer Mitglieder in Kundgebungen, Versammlungen und Tagungen,
3. Herausgabe von Druckschriften und der Mitgliederzeitschrift, vormals „Berliner Lehrerzeitung“,
4. Veranstaltungen zur gewerkschaftlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Wei-

- terbildung ihrer Mitglieder,
5. Einflussnahme auf das Abgeordnetenhaus und die Verwaltung sowie auf die politischen Parteien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten,
 6. Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
 7. Einflussnahme auf Körperschaften, Organisationen und Verbände im Bildungs- und sozialpädagogischen Sektor,
 8. Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften, mit in- und ausländischen sowie internationalen Gewerkschaftsorganisationen,
 9. Abschluss von Tarifverträgen,
 10. Kampfmaßnahmen¹⁾,
 11. Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber ihrem Dienstherrn und bei der Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen,
 12. Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz für ihre Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Richtlinien der GEW für den Rechtsschutz,
 13. Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden,
 14. Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen der Mitglieder.

¹⁾ geregelt durch § 5 der Satzung der GEW.

III. Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Aufnahme in die GEW erfolgt nach der Regelung für die Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung der GEW. Damit wird die Mitgliedschaft in der GEW begründet.
2. Die Aufnahme in die GEW BERLIN (BVL) wird durch die Aufnahme in die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vollzogen. Damit wird die Mitgliedschaft in die GEW BERLIN begründet. Die Aufnahme in die GEW BERLIN erfolgt ausschließlich nach

der Regelung für die Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung der GEW.

§ 6

1. Mitglied in der GEW können Personen werden, die hauptberuflich einen in § 6 der Satzung der GEW genannten Beruf ausüben.

Das sind:

Personen mit lehrenden, ausbildenden oder assistierenden Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen; Personen mit sozialpädagogischen Tätigkeiten im öffentlichen, privaten und kirchlichen Dienst; Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen; Personen mit verwaltenden Tätigkeiten, wenn sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen der vorgenannten Berufe ausgeübt haben oder in der Schulaufsicht tätig sind. Mitglied in der GEW können auch Personen werden, die sich in der Ausbildung für einen der vorstehenden Berufe befinden.

2. Mitglied in der GEW können auch Personen sein, die im Anschluss an eine Tätigkeit gemäß Ziffer 1 in den Ruhestand getreten sind oder ein politisches Mandat erworben haben. Mitglied in der GEW BERLIN können auch Arbeitslose sein, die einen der in § 6.1. der Satzung der GEW BERLIN genannten Berufe ausgeübt haben.
3. Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 7

1. Studierende, die sich auf die o.g. Berufe vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen. Das weitere regelt der Hauptvorstand der GEW. Für Aufnahme und Austritt gelten die §§ 8 und 11 entsprechend.
2. Studentische Beschäftigte an Hochschulen und Promovierende gelten als Studierende im Sinne § 7.1. der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft von studentischen Mitgliedern in der GEW erlischt, wenn sie in einen anderen als in § 6.1. genannten Beruf

eintreten.

§ 8

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der GEW bedarf eines schriftlichen Einzelantrags. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
2. Eine Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.
3. Gegen die Ablehnung kann die beantragende Person beim Hauptvorstand Einspruch erheben.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf das Antragsdatum folgenden Monats. Das Mitglied erhält beim Eintritt eine Mitgliedskarte.
2. Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Landesverbänden der GEW und in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet. Die Ummeldung begründet die Mitgliedschaft in der GEW BERLIN.
3. Über die Anrechnung von Mitgliedszeiten in anderen Beschäftigtenorganisationen entscheidet der Hauptvorstand der GEW.

§ 10

Das Mitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Fortfall der Voraussetzungen gemäß § 6.
2. Bei Ummeldung in einen anderen Landesverband der GEW endet die Mitgliedschaft in der GEW BERLIN.

§ 12

1. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 12.3. entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag eines Organs gemäß § 9 der Satzung der GEW.
3. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

1. Die Mitglieder haben das Recht, die satzungsgemäßen Organe und Gremien der GEW BERLIN in Anspruch zu nehmen.
2. Darüber hinaus kann in Fällen unverschuldeter Notlage Unterstützung im Rahmen der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel gewährt werden.
3. Die studentischen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen der Bezirke der GEW BERLIN und der Abteilung Wissenschaft kein Stimmrecht in Fragen des Arbeits¹⁾- und Beamtenrechts und der Satzung.

¹⁾ Dieses gilt nicht für die Belange der studentischen Beschäftigten.

§ 14

Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge nach der Beitragsordnung der GEW, die für alle Landesverbände bindend ist.

V. Gliederungen der GEW BERLIN

§ 15

1. Die Mitglieder der GEW BERLIN werden entsprechend ihrer Tätigkeit in Bezirken oder Abteilungen zusammengefasst. Darüber hinaus werden folgende Zuordnungen getroffen:
 - a) Mitglieder gemäß § 6.2. schließen sich dem Bezirk ihrer früheren Tätigkeit an.
 - b) Studentische Mitglieder schließen sich der Abteilung Wissenschaft an.

- c) Arbeitslose Mitglieder bleiben in dem Bezirk, in dem sie zuletzt eine Tätigkeit gemäß § 6.1. ausgeübt haben; sofern sie vor der Arbeitslosigkeit studentische Mitglieder waren, bleiben sie in der Abteilung Wissenschaft. Arbeitslose Mitglieder, mit einem Mandat gemäß § 18, die eine kurzfristige Beschäftigung aufnehmen, können auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode Mitglied in ihrem alten Bezirk bleiben.
- d) Lehramtsanwärter*innen gehören dem Bezirk ihrer Stammschule an.
- e) In Zweifelsfällen wird die Zuordnung einer Arbeitsstelle zu einem Bezirk oder zu einer Abteilung durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.
2. a) Die Mitglieder des Bezirks bzw. der Abteilung wählen die Bezirks- bzw. Abteilungsleitung, die sich wie folgt zusammensetzt:
- Vorsitzende*r
 - 2. Vorsitzende*r
 - 3. Vorsitzende*r,
 - Schatzmeister*in
- und die weiteren Mitglieder der Bezirks- bzw. Abteilungsleitung, deren Anzahl die Wahlmitgliederversammlung festlegt. Dabei sollen die unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die im Bezirk bzw. der Abteilung organisiert sind, vertreten sein. Die Mitglieder des Bezirks bzw. der Abteilung wählen darüber hinaus die dem Bezirk bzw. der Abteilung zustehenden Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung und zwei Kassenprüfer*innen. Wenn es im Bezirk bzw. in der Abteilung eine Untergliederung der Personengruppe *Senioredinnen und Senioren* entsprechend § 47.2.b) der Satzung der GEW BERLIN gibt, gehört dessen Vorsitzende*r der Bezirks- bzw. Abteilungsleitung an.
- b) Verlässt ein gewähltes Mitglied der Bezirksleitung den Bezirk, so ist für die Besetzung des entsprechenden Mandats eine Neuwahl anzusetzen, wenn dieses Mandat in Einzelwahl besetzt wurde. In Fällen der Gruppenwahl gilt das Nachrückprinzip.
- c) Abweichend von § 15.2.a) können die Mitglieder eines Bezirks bzw. einer Abteilung als Leitung ein Team wählen. Die Größe des Teams legt die Wahlmitgliederversammlung fest. Dabei sollen die unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die im Bezirk bzw. der Abteilung organisiert sind, vertreten sein. Das Team regelt die Aufgabenverteilung selbstständig. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Vertretung im Landesvorstand und die Benennung eines verantwortlichen Mitglieds für die finanziellen Angelegenheiten des Bezirks bzw. der Abteilung als Schatzmeister*in.
- d) Die Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Leitungsteams der Personengruppe *Studierende* gehören zusätzlich dem Vorstand der Abteilung Wissenschaft an. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Richtlinie.
3. Die Mitglieder der GEW BERLIN an Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen bilden die Abteilung Wissenschaft.
4. Die Mitglieder der GEW BERLIN an den berufsbildenden und an den zentral verwalteten Schulen bilden die Abteilung Berufsbildende Schulen.
5. Die Mitglieder der GEW BERLIN in Tageseinrichtungen für Kinder und in Einrichtungen (außer Schule) der Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit bilden die Abteilung Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit.
6. Die Wahlperiode für alle Wahlen der GEW BERLIN - mit Ausnahme der Wahlen in den Personengruppen *Studierende, Junge GEW und Erwerbslose* - beträgt drei Jahre. In den Personengruppen *Studierende, Junge GEW* und *Erwerbslose* kann in kürzeren Abständen gewählt werden, die Dauer der Wahlperiode beträgt aber mindestens ein Jahr. Über die Verkürzung der Wahlperiode

in den vorgenannten Personengruppen entscheidet der jeweilige Vorstand bzw. das jeweilige Leistungsteam.

7. Die Regelungen, die in dieser Satzung für Bezirke und ihre Organe getroffen werden, gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.

§ 16

1. Der Bezirk bzw. die Abteilung gliedert sich in Betriebsgruppen, deren Bereich die jeweilige Einrichtung (Kindertagesstätte, Schule, Hochschule u.a.) umfasst. Bei Bedarf kann der Landesvorstand auf Antrag die Bildung mehrerer Betriebsgruppen je Einrichtung beschließen.
2. Die Mitglieder der Betriebsgruppe wählen auf jeweils 25 angefangene Mitglieder eine Vertrauensperson. Über die Wahl weiterer Vertrauensleute entscheidet der LV auf Antrag der Bezirksleitung bzw. des Abteilungsvorstandes. Die Vertrauensleute vertreten die Betriebsgruppe in der Versammlung der Mandatsträger*innen des Bezirks bzw. der Abteilung und in der Vertrauensleutekonferenz.
3. Aufgaben der Betriebsgruppen sind:
 - a) kontinuierliche Beratung gewerkschaftlicher, bildungspolitischer, schulischer, pädagogischer und sozialpädagogischer Fragen,
 - b) Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen in der jeweiligen Dienststelle,
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen und Anträgen, die in die Gesamtkonferenz und andere Gremien der eigenen Schule eingebracht werden,
 - d) Erarbeitung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträgen, die über die Vertrauensleute in die gewerkschaftlichen Gremien des Bezirks bzw. der Fachgruppe zur Beschlussfassung eingebracht werden,
 - e) Werbung neuer Gewerkschaftsmitglieder,
 - f) Zusammenarbeit mit Betriebsgruppen anderer DGB-Gewerkschaften,
 - g) Zusammenarbeit mit den am Schulle-

ben beteiligten Gruppen wie Eltern und Schüler*innen,

- h) Aufstellung der GEW-Listen für die Kandidatur von Betriebsräten oder auf einzelbetrieblicher Ebene bestehender Personalräte.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung des Bezirks bestimmt Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit auf Bezirksebene.
2. Zu ihren Aufgaben gehört darüber hinaus:
 - a) Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Bezirksleitung und der Kassenprüfer*innen,
 - b) Entlastung des als Bezirksschatzmeister*in gewählten Mitglieds,
 - c) Beschlussfassung über Empfehlungen und Anträge,
 - d) Wahl der Bezirksleitung gem. § 15.2. sowie der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung (LDV),
 - e) Beschlussfassung über die Listen zu den Personalratswahlen.
3. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens einmal im Jahr. Sie müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder 25 % der Mandatsträger*innen einen dahingehenden Antrag stellen.
4. Die Mitgliederversammlungen können Anträge an die Organe der GEW BERLIN richten.
5. Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben, die nur einen Teil der Mitgliedschaft des jeweiligen Bezirks betreffen, an Teilmitgliederversammlungen delegieren. Die Teilmitgliederversammlungen können im Rahmen der übertragenen Aufgaben Beschlüsse fassen und Anträge an die Organe der GEW BERLIN richten.
6. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.

§ 18

1. Organe des Bezirks sind:



- a) die Versammlung der Mandatsträger*innen (MTV). Sie besteht aus der Bezirksleitung, den Vertrauensleuten, den Mitgliedern der LDV sowie den GEW-Mitgliedern in den Personalräten.
 - b) die Bezirksleitung.
2. Organe der Abteilung sind:
- a) die Versammlung der Mandatsträger*innen (MTV). Sie besteht aus dem Abteilungsvorstand, den Vertrauensleuten, den Mitgliedern der LDV sowie den GEW-Mitgliedern in den Personalräten.
 - b) der Abteilungsvorstand.

§ 19

1. Die MTVs finden nach Bedarf statt. Aufgaben der MTVs sind u.a.:
 - a) Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Bezirksleitung,
 - b) Beiträge zur Meinungsbildung in der GEW BERLIN durch Sammlung und Diskussion der Mitgliedermeinungen,
 - c) Beschlussfassung über Empfehlungen und Anträge.
2. Aufgaben der Bezirksleitung sind:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der MTVs und MVs,
 - b) Unterrichtung der Mandatsträger*innen und Mitglieder über die Arbeit der Bezirksleitung und des Landesvorstandes,
 - c) Durchführung bzw. Weiterleitung von Beschlüssen der MTV und MV,
 - d) Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes, soweit diese die Bezirksleitungen betreffen,
 - e) Beschlussfassung über alle von der Bezirkskasse zu tätigen Ausgaben,
 - f) Beachtung der Kassenprüfung in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr,
 - g) Pflege kollegialen Zusammenhalts unter den Mitgliedern,
 - h) Maßnahmen zur Werbung neuer Mitglieder,
 - i) Überwachung der Arbeitsbedingungen

und Beilegung von Streitfällen mit den Dienststellen im Bezirk.

3. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die MTVs und die Vorstände der Abteilungen.

VI. Organe der GEW BERLIN

§ 20

Die Organe der GEW BERLIN sind:

1. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV),
2. der Landesvorstand (LV),
3. die Vertrauensleutekonferenz (VLK),
4. der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).

A. Die Landesdelegiertenversammlung

§ 21

Die Landesdelegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW BERLIN und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW BERLIN.

§ 22

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der LDV sind:
 - 400 Mitglieder nach Ziffer 5
 - je ein Mitglied der Fachgruppen
 - stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes
 - Mitglieder, die sich aus Ziffer 5 Satz 2 ergeben.
2. Die Vertretung der Personengruppe *Frauen* wird abweichend von § 22.1. durch eine vom Sprecherinnenrat gewählte Vertreterin wahrgenommen.
3. Delegierte werden im Verhinderungsfall durch jeweils mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Nachrücker*innen vertreten, wenn die schriftliche Benachrichtigung über die Verhinderung die Geschäftsstelle spätestens mit dem Antragschluss (in der Regel vier Wochen vor der LDV) erreicht hat. Eine Vertretung ist nur für die gesamte Dauer einer LDV möglich.



4. Konnten LDV-Mandate mangels Bewerber*innen nicht vergeben werden, so ist auch im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl für die vakanten Positionen zulässig. Dieses gilt auch für den Fall, dass Delegiertenmandate z.B. durch Mandatsrückgabe oder Bezirkswechsel freigeworden sind und durch Nachrücker*innen nicht zu besetzen sind. Für die Nachwahl ist die Wahlordnung der GEW BERLIN sinngemäß anzuwenden.
5. Die 400 Mitglieder werden von den Bezirken bzw. den Abteilungen im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder der GEW BERLIN nach dem Stand des 1. Januar des jeweiligen Wahljahres gewählt (Hare-Niemeyer-Verfahren). Jeder Bezirk bzw. jede Abteilung erhält aber mindestens 10 Mandate (Mandate nach Satz 1 zuzüglich eventueller Überhangmandate). Bei der Besetzung der Mandate sind die unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die im Bezirk bzw. der Abteilung vertreten sind, zu berücksichtigen.
6. Darüber hinausgehören der Landesdelegiertenversammlung folgende Personen ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht an:
 - a) Vorsitzende der Kommissionen gemäß § 48.4.,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) von der LDV gewählte Vertreter*innen des Landesverbandes im Hauptvorstand der GEW,
 - d) Geschäftsführer*in.

§ 23

Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben jeweils nur eine Stimme und können Anträge an die Landesdelegiertenversammlung stellen.

Das Stimmrecht der Mitglieder des GLV erlischt mit deren Entlastung, wenn sie nicht zugleich Delegierte eines Bezirks, einer Abteilung oder einer Fachgruppe sind.

§ 24

1. Die ordentlichen Landesdelegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt. Sie werden vom Landesvorstand einberufen, der auch die Tagesordnung vorschlägt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung im Frühjahr muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des GLV über die Umsetzung der Beschlüsse der vorausgegangenen LDV,
 - c) Kassenbericht der Leitung des Vorstandsbereichs *Finanzen*, Bericht der Kassenprüfer*innen und Entlastung der Leitung des Vorstandsbereichs *Finanzen*,
 - d) Beschlussfassung über unter Umständen notwendige Korrekturen des Haushaltsplans und der Grundsätze der Vermögensverwaltung,
 - e) Anträge und Entschlüsse,
 - f) in den Wahljahren:
 - Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (Ausnahme: Geschäftsführer*in),
 - Wahl der drei ständigen Mitglieder der Landesschiedskommission sowie der sechs Stellvertreter*innen,
 - Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes der GEW,
 - Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag der GEW.
 Sofern diese Wahlen als Gruppenwahl nach der Wahlordnung der GEW BERLIN für die Wahlen in der LDV durchgeführt werden, muss mindestens die Hälfte der zu wählenden Mandate mit Frauen besetzt werden. Die LDV kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit davon Abweichungen zulassen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung im Herbst muss folgende Punkte enthalten:
 - a) vorläufiger Kassenbericht der Leitung des Vorstandsbereiches *Finanzen* über

- das laufende Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres und die Grundsätze der Vermögensverwaltung.
 - c) Bericht des GLV über die Umsetzung der Beschlüsse der vorausgegangenen LDV.

§ 25

Der Landesvorstand ist berechtigt, eine außerordentliche LDV einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder 25% der Mitglieder der LDV einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen.

§ 26

Die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung wird in der Geschäftsordnung der GEW BERLIN geregelt.

§ 27

1. Die LDV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die LDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten, mindestens aber die Mehrheit aller Delegierten erforderlich.
2. Nicht besetzte Mandate bleiben bei der Ermittlung aller Quoren und Mehrheiten unberücksichtigt.

B. Der Landesvorstand

§ 28

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des GLV,
 - b) die Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden der Bezirke und Abteilungen bzw. zwei Mitglieder jedes Leitungsteams,
 - c) die Vorsitzenden der Fach- und Perso-

nengruppen bzw. ein Mitglied jedes Leitungsteams bzw. des Sprecherinnenrates,

- d) das Mitglied, das als Vorsitzende*r des *Landesausschusses für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA)* gewählt wurde bzw. ein Mitglied des Leitungsteams,
- e) das Mitglied, das als Leiter*in der Landesrechtsschutzstelle gewählt wurde.

2. Dem Landesvorstand gehören darüber hinaus ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht an:
 - a) die von der LDV gewählten Vertreter*innen des Landesverbandes im Hauptvorstand der GEW,
 - b) die als Geschäftsführer*in angestellte Person.
3. Eines der in Abs. 1.b) genannten Mitglieder kann sich durch das als 3. Vorsitzende*r gewählte Mitglied des betreffenden Bezirks bzw. der betreffenden Abteilung vertreten lassen. Die in Abs. 1.c), d) und e) genannten Mitglieder können sich im Landesvorstand durch ihre ständigen Stellvertreter*innen vertreten lassen.

§ 29

1. Der LV hat den Auftrag, die GEW BERLIN im Rahmen der Beschlüsse der LDV für drei Jahre zu leiten. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören
 - a) die Vorbereitung der LDV mit Ausnahme der Wahlvorbereitungen, die von ihm einem wahlvorbereitenden Ausschuss übertragen werden,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der LDV,
 - c) die Zusammensetzung, Einberufung und Vorbereitung der VLK,
 - d) die Beschlussfassung über Empfehlungen der VLK,
 - e) die Wahl eines Mitglieds als Leiter*in der *Landesrechtsschutzstelle*, die Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen und der Mitglieder der besonderen

- Arbeitsgremien,
- f) die Bestellung des Redaktionskollegiums der Mitgliederzeitschrift,
 - g) die Anstellung und Entlassung einer Person als Geschäftsführer*in für die hauptamtliche Geschäftsführung,
 - h) die Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung,
 - i) die Benennung von Vertreter*innen der GEW BERLIN in den Gremien des DGB,
 - j) die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag für die Wahl zum Hauptpersonalrat.
2. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Berliner Schule bzw. die Berliner Lehrkräfte grundsätzlich betreffen, hat er die Stellungnahme der Bezirke und gegebenenfalls der betroffenen Fachgruppen einzuholen, soweit es terminlich möglich ist und die Arbeit des LV nicht behindert.

§ 30

Landesvorstandssitzungen werden in der Regel einmal monatlich vom Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden oder der Geschäftsführende Landesvorstand eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes muss eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einberufen werden. § 27 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 31

Die Tagesordnung der Landesvorstandssitzung setzt die einberufende Person oder das einberufende Gremium fest.

C. Die Vertrauensleutekonferenz

§ 32

1. Die Vertrauensleutekonferenz (VLK) berät Positionen und Aktionen der GEW BERLIN und spricht dem Landesvorstand hierzu Empfehlungen aus. Über die Empfehlungen

- der VLK berät und beschließt der Landesvorstand auf seiner nächsten Sitzung.
2. Eine VLK tritt auf Einladung des Landesvorstandes zusammen oder wenn 25% aller Vertrauensleute oder 25% der Vertrauensleute des betroffenen Organisationsbereiches / der betreffenden Untergliederung einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen.
3. Themen, Zusammenstellung und eventuell weitere Teilnehmer*innen der VLK werden vom LV bzw. der Initiativgruppe nach § 32.2. festgelegt.

D. Der Geschäftsführende Landesvorstand

§ 33

1. Dem Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) gehören an:
 - a. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende der GEW BERLIN. Eine Vorsitzende muss eine Frau sein. Die LDV kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit davon Abweichungen zulassen.
 - b. Ein Mitglied als Leitung folgender Vorstandsbereiche
 - *Finanzen*
 - *Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik*
 - *Schule*
 - *Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit*
 - *Hochschulen und Lehrer*innenbildung*
 - *Öffentlichkeitsarbeit*
 - c. die Geschäftsführung mit beratender Stimme.
2. Die unter § 33.1.b. genannten Vorstandsbereiche können von Zweier-Teams geleitet werden. In diesem Fall haben beide Teammitglieder Stimmrecht in den Organen der GEW BERLIN.
3. Wenn ein Zweier-Team zur Wahl antritt, muss mindestens eines der Mitglieder eine Frau sein. Tritt kein solches Team zur Wahl

- an oder ist auch im dritten Wahlgang keines gewählt, kann die LDV mit Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Teams zur Wahl zulassen, die diese Bedingung nicht erfüllen.
3. Wenn dem GLV kein Mitglied mit Migrationserfahrung angehört, zieht er für die Dauer seiner Wahlperiode ein beratendes Mitglied hinzu. Über die hinzuzuziehende Person entscheidet der LV.

§ 34

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand leitet und vertritt die GEW BERLIN in allen Angelegenheiten, über die nicht ausdrücklich der Landesdelegiertenversammlung oder dem Landesvorstand die Beschlussfassung vorbehalten ist, einschließlich der Geschäfte, für die die Gesetze eine Sondervollmacht erfordern.
2. Der GLV erstattet dem LV in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.
3. Ein als Vorsitzende*r gewähltes Mitglied und ein Leitungsmitglied des Vorstandsbereichs *Öffentlichkeitsarbeit* können jederzeit nach Absprache Presseerklärungen im Namen der GEW BERLIN abgeben.
4. Die Vertretung in der Öffentlichkeit von Bezirken und Abteilungen, Fach- und Personengruppen in den die jeweilige Untergliederung, Fach- und Personengruppe betreffenden Fragen erfolgt durch deren Vorsitzenden bzw. ein vom Leitungsteam benanntes Vorstandsmitglied der betreffenden Untergliederung im Einvernehmen mit dem nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der GEW BERLIN sowie der Leitung des Vorstandsbereichs *Öffentlichkeitsarbeit*.

§ 35

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Geschäftsführenden Landesvorstandes im Sinne des BGB regelt der GLV im Rahmen seiner Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Die Vertretung erfolgt nur gemeinsam durch eine als Vorsitzende*r gewähltes Mitglied und ein Leitungsmitglied des Vorstandsbereiches *Finanzen*.
 - b) Innerhalb der Geschäftsverteilung gilt eine rechtsverbindliche Vertretungsregelung für den Fall, dass eines der unter § 35.1. genannten Mitglieder des GLV verhindert ist.
 - c) Für die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Tarifverträgen gilt diese Regelung analog. Anstelle des Leitungsmitglieds des Vorstandsbereichs *Finanzen* werden Tarifverträge von einem Leitungsmitglied des Vorstandsbereichs *Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik* unterzeichnet.
2. Der GLV kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden, denen er Aufgaben im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen bis auf Widerruf delegieren kann.

§ 36

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in der LDV in besonderen einzelnen Wahlgängen durch geheime Abstimmung gemäß der Wahlordnung.

§ 37

Die Wahl für die Vorstandsbereiche nach § 33.1.b) erfolgt in eigenen Wahlgängen gemäß Wahlordnung.

§ 38

Mitglieder des GLV, die in die Schulaufsicht bzw. Schulverwaltung versetzt werden, müssen ihr Mandat auf der nächsten LDV erneut bestätigen lassen. Die Verteilung der Arbeitsgebiete, soweit sie nicht durch die Wahlen festgelegt sind, regelt der GLV unter sich.

§ 39

1. Falls eines der Mitglieder des GLV im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet oder an dessen Ausübung dauernd verhindert ist, so erfolgt eine Neuwahl in der nächsten LDV.
2. Der LV ist berechtigt, vakante GLV-Mandate

bis zur nächsten LDV kommissarisch zu besetzen.

VII. Fach- und Personengruppen

§ 40

In der GEW BERLIN werden die Angelegenheiten der einzelnen Schularten bzw. -zweige, der Schulaufsicht und Schulverwaltung, der sozialpädagogischen und wissenschaftlichen Bereiche auch in Fachgruppen bearbeitet. Diese erledigen die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage des LV oder des GLV.

§ 41

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Erwachsenenbildung,
2. Grundschulen
3. Gymnasien
4. Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen
5. Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit
6. Schulaufsicht und Schulverwaltung
7. Schulsozialarbeit
8. Sonderpädagogik
9. sozialpädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung
10. Tageseinrichtungen für Kinder

Die Aufgaben der Landesfachgruppe Hochschulen werden von der Abteilung Wissenschaft wahrgenommen. Die Aufgaben der Landesfachgruppen gewerbliche und kaufmännische Schulen werden von der Abteilung berufsbildende Schulen wahrgenommen. Die Aufgaben der Landesfachgruppen Gesamtschulen, Hauptschulen und Realschulen werden von der Fachgruppe Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wahrgenommen.

§ 42

Jedes Mitglied gehört in der Regel der Fachgruppe an, die den Bereich seiner dienstlichen Tätigkeit vertritt.

§ 43

1. Die Angehörigen jeder Fachgruppe wählen die Fachgruppenleitung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - Vorsitzende*r
 - Stellvertreter*in
 - und
 - höchstens 10 weitere Mitglieder der Fachgruppenleitung
 Außerdem wird ein Mitglied der Fachgruppe als Delegierte*r für die LDV gewählt. Für dieses Mitglied gilt § 22.3 entsprechend. Im Falle des Wechsels der Fachgruppe ist für die Besetzung des freigewordenen Mandats eine Neuwahl anzusetzen, wenn das Mandat in Einzelwahl besetzt wurde. In Fällen der Gruppenwahl gilt das Nachrückprinzip.
2. Abweichend von § 42.1. können die Mitglieder einer Fachgruppe als Leitung der Fachgruppe ein Team von bis zu 12 Mitgliedern wählen. Das Team regelt die Aufgabenverteilung selbstständig. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Fachgruppe im Landesvorstand und in der Landesdelegiertenversammlung. In diesem Falle entfällt die gesonderte Wahl eines Mitglieds als Delegierte*r der Fachgruppe in der LDV nach § 42.1., diese Aufgabe wird durch ein Mitglied des Teams wahrgenommen.

§ 44

1. Das Mitglied, das als Vorsitzende*r einer Fachgruppe gewählt wurde, oder ein beauftragtes Mitglied der Fachgruppenleitung nimmt an den Verhandlungen teil, die sich auf die Angelegenheiten der betreffenden Fachgruppe beziehen.
2. Die Beschlüsse des GLV, die die Angelegenheiten einer Fachgruppe betreffen, bedürfen vor ihrer Veröffentlichung und Durchführung des Einvernehmens mit der Fachgruppenleitung.

§ 45

1. Das Mitglied, das als Vorsitzende*r einer Fachgruppe gewählt wurde, hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Fachgruppe einzuberufen, auf der über die Arbeit der Fachgruppenleitung berichtet wird.
2. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem GLV.

§ 46

Es bestehen folgende Personengruppen:

1. *Junge GEW*
2. *Studierende*
3. *Seniorinnen und Senioren*
4. *Erwerbslose*
5. *Frauen*

§ 47

1. Die Personengruppen bearbeiten und erledigen die ihr Sachgebiet betreffenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag des LV oder GLV. § 44 und § 45.2. gelten für Personengruppen analog.
2. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für die Personengruppen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und eines Mitglieds als Vorsitzende*r der Personengruppen *Junge GEW, Studierende, Seniorinnen und Senioren* sowie *Erwerbslose* erfolgt auf einer Versammlung der zu diesen Personengruppen gehörenden Mitglieder.
 - b) Bezirkliche Untergliederungen der Personengruppe *Seniorinnen und Senioren* können auf einer bezirklichen Mitgliederversammlung der *Seniorinnen und Senioren* gebildet werden. Das als Vorsitzende*r gewählte Mitglied ist Mitglied der jeweiligen Bezirksleitung.
 - c) Die Personengruppen können sich auch Leitungsteams wählen, deren Größe von der jeweiligen Wahlmitgliederversammlung festgelegt wird. Das Team regelt die Aufgabenverteilung selbst-

ständig. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Personengruppe im LV und in der LDV.

- d) Die Personengruppe *Frauen* wählt an Stelle einer Vorsitzenden oder eines Leitungsteams einen Sprecherinnenrat. Zur Zusammensetzung des Sprecherinnenrates kann der Landesvorstand Richtlinien beschließen.

VIII. Besondere Arbeitsgremien**§ 48**

Besondere Arbeitsgremien sind:

1. *Landesrechtsschutzstelle*,
2. *Landesausschuss für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA)*,
3. *Redaktion der Mitgliederzeitschrift*.
4. Kommissionen und Arbeitsgruppen können vom LV auf Dauer oder auf Zeit eingerichtet werden.

§ 49

1. Die besonderen Arbeitsgremien bearbeiten und erledigen die ihr Sachgebiet betreffenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage des LV oder GLV.
2. Zusammensetzung, Aufgabe und Verantwortlichkeit der Redaktion der Mitgliederzeitschrift können durch ein Redaktionsstatut geregelt werden, das von der LDV beschlossen wird.
3. Die Leitung und die Mitarbeiter*innen der Landesrechtsschutzstelle sowie die Mitglieder der Redaktion der Mitgliederzeitschrift werden vom Landesvorstand gewählt.
4. Zur Zusammensetzung des Landesausschuss für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA) kann der Landesvorstand Richtlinien beschließen.

IX. Kassen- und Vermögensverwaltung**§ 50**

Die LDV erlässt eine Haushalts- und Kassenord-

nung, in der die Grundsätze zum Haushaltsplan, der Haushaltsdurchführung und der Kassenverwaltung geregelt werden.

§ 51

1. Die LDV wählt für jedes Haushaltsjahr mindestens vier Kassenprüfer*innen. Auf Antrag der Kassenprüfer*innen wird die Entlastung erteilt. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen mit der Prüfung nicht beauftragt werden.
2. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Haushalte der GEW BERLIN und ihrer Einrichtungen.

X. Änderung der Satzung

§ 52

Satzungsänderungen können nur von einer LDV beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nur vom LV, von Bezirksleitungen, Fachgruppenleitungen oder von mindestens 10% der Mitglieder der LDV gestellt werden.

Sie müssen mindestens zwei Monate vor der LDV bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Mindestens vier Wochen vor der LDV müssen die Anträge veröffentlicht werden.

XI. Abberufungen

§ 53

1. Das Organ und die Gliederung der GEW BERLIN, das bzw. die ein Mitglied in ein Amt gewählt oder berufen hat, hat auch das Recht der Abberufung.
2. Der Antrag auf Abberufung muss auf einer Versammlung dieses Organs bzw. dieser Gliederung gestellt und begründet werden.
3. Den Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Auf einer weiteren Versammlung, die frühestens 21 Tage danach stattfindet und zu der ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist, fällt die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit nach

Aussprache.

5. Die Durchführung der Abstimmung übernimmt ein Präsidium, das von der Versammlung gewählt wird. Ihm dürfen weder Antragsteller*innen noch Betroffene angehören.

XII. Auflösung der GEW BERLIN

§ 54

Die Auflösung der GEW BERLIN kann nur von einer LDV, die zu diesem Zwecke einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Diese Landesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen der GEW BERLIN.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

Geschäftsordnung

Stand: 27.11.2018

I. Die Landesdelegiertenversammlung

§ 1 Teilnahme

Die Mitglieder der LDV gemäß § 22 der Satzung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 2 Einberufung und Einladung

1. Der Landesvorstand (LV) beruft die ordentliche bzw. außerordentliche LDV ein; der Termin für die ordentliche LDV ist spätestens 3 Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die Einladung zur ordentlichen LDV ergeht mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich (ohne Berücksichtigung der Schulferien).

§ 3 Tagesordnung

1. Die LDV beschließt über die vom Landesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich einer vorgeschlagenen Zeitplanung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der LDV schriftlich eingereicht werden.
3. Später gestellte Anträge zur Tagesordnung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der LDV, sie bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung von mindestens 40 Stimmen.
4. Die LDV kann die Tagesordnung kürzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 4 Anträge und Antragsberatungskommission

1. Jedes Organ der GEW BERLIN und jedes Mitglied der LDV ist antragsberechtigt.
2. Der LV setzt die Antragsfrist fest (in der Regel 4 Wochen) und veröffentlicht sie mit Bekanntgabe der LDV-Termine gemäß § 2.1. der Geschäftsordnung.
3. Später eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie von mindestens 40 Delegierten unterstützt worden sind und wenn die Mehrheit der LDV die Dringlichkeit als gegeben ansieht.
4. Wird ein Antrag zurückgezogen, kann er von anderen Antragsberechtigten übernommen werden und ist zu behandeln, wenn die Mehrheit der LDV dem zustimmt.
5. Der LV beruft zu Beginn einer Wahlperiode eine Antragsberatungskommission, die aus mindestens 3 Delegierten besteht. Diese sind von der LDV zu bestätigen. Die Antragsberatungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlung zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Vorschläge für die Zuordnung der Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - c) Zusammenfassung bzw. Zusammenfügung von Anträgen zu einem Thema zu einem Antrag unter Einbeziehung der Antragsteller*innen.

§ 5 Leitung

Die LDV wird von einem Präsidium geleitet, das aus mindestens drei Delegierten besteht. Das Präsidium wird zu Beginn einer Wahlperiode von der LDV gewählt.

§ 6 Aussprache

1. Die Versammlungsleitung führt für die Redeliste nach Geschlechtern (weiblich, männlich, *) getrennte Listen. Sie erteilt abwechselnd je Liste das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf diesen Listen; Erstmeldungen werden jedoch auf diesen Listen bevorzugt. Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Das Recht, in der LDV zu sprechen, haben alle Mitglieder der LDV.
3. Die unter § 34.2. bezeichneten Teilnehmer*innen haben dieses Recht nur zur Begrüßung oder wenn sie als Referent*in teilnehmen.
4. Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 3 bedürfen der Zustimmung der LDV.
5. Berichterstatter*innen erhalten während der Aussprache das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu einem Tagesordnungspunkt gibt es in der Regel nur eine Person als Berichterstatter*in. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.
6. Personen, die als Referent*in teilnehmen, erhalten nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
7. Persönliche Erklärungen sind nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulässig. Sie sind zu Protokoll zu nehmen, wenn sie bis zur Beendigung der LDV schriftlich eingereicht werden.
8. Will sich ein Mitglied der Versammlungsleitung an der Aussprache beteiligen, muss es die Leitung abgeben und darf sie erst nach Abschluss des Tagesordnungspunktes wieder übernehmen.
9. Während der Aussprache wird das Wort zur Geschäftsordnung jederzeit und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen

erteilt.

10. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Wird der Antrag abgelehnt, darf er während des gleichen Tagesordnungspunktes nur einmal wiederholt werden.
11. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Aussprache gestellt werden. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Tritt Schluss der Debatte ein, erhält die Person, die als Berichterstatter*in benannt wurde, auf Verlangen das Wort.
12. Anträge auf Abschluss der Redeliste sind unzulässig.

§ 7 Beschlussfassung

1. In der LDV sind nur die unter § 22.1. der Satzung der GEW BERLIN bezeichneten Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die LDV ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nicht besetzte Mandate bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die LDV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben worden sind.
4. In der LDV wird im Allgemeinen durch Handzeichen abgestimmt. Wird dagegen Einspruch erhoben, muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei der Abstimmung über einzelne Anträge wird zuerst über den Antrag / die Anträge in der Fassung der Antragsberatungskommission bzw. dazu vorliegende Abänderungsanträge abgestimmt. Wird der Antrag der Antragsberatungskommission abgelehnt, steht der ursprüngliche Antrag bzw. stehen die ursprünglichen Anträge zur Abstimmung; hierbei wird über den jeweils weitergehenden zuerst abgestimmt.
6. Abänderungsanträge müssen der Antragsberatungskommission bzw. dem Präsidium vor Eintritt in die Beschlussfassung schriftlich eingereicht werden. Sie werden vor

den zu Grunde liegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt.

7. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmungen.
8. Ist die Abstimmung eröffnet, sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr zulässig.

§ 8 Wahlen

Bei den in der LDV vorzunehmenden Wahlen wird nach den Bestimmungen der „Wahlordnung für die Wahlen in der LDV“ der GEW BERLIN verfahren.

§ 9 Ordnungsbestimmungen

1. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen.
2. Verletzen Mitglieder der LDV oder andere teilnehmende Personen die Ordnung, so werden sie von der Versammlungsleitung „zur Ordnung“ gerufen.
3. Wurde eine Person in derselben Rede dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen, entzieht ihr die Versammlungsleitung das Wort. Wurde einer Person das Wort entzogen, so darf sie es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht mehr erhalten.
4. Verletzen Mitglieder der LDV oder andere teilnehmende Personen in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass sie den Anordnungen der Versammlungsleitung nicht Folge leisten, kann die Versammlungsleitung sie von den weiteren Verhandlungen ausschließen oder u.U. auch aus dem Verhandlungsraum weisen.
5. Die Versammlungsleitung kann die LDV unterbrechen oder schließen, wenn störende Unruhe entsteht.

§ 10 Protokoll

1. Von der Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzuführen.
2. Dieses Protokoll bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landesvorstandes.

II. Der Landesvorstand (LV)

§ 11 Teilnahme

1. Die Mitglieder des LV gemäß § 28 der Satzung sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichtet.
2. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten der LV-Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden.

§ 12 Einberufung und Einladung

1. Die Sitzungen des LV werden vom GLV einberufen.
2. Die ordentlichen Sitzungen des LV finden in der Regel einmal im Monat statt.
3. Darüber hinaus tritt der LV unter Beachtung des § 30 der Satzung zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.
4. Die Einladungen zu den ordentlichen LV-Sitzungen ergehen in der Regel auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Kalendertage vorher.

§ 13 Tagesordnung

1. Die Tagesordnungen der LV-Sitzungen werden vom GLV aufgestellt.
2. Die Mitglieder des LV können Anträge zur Tagesordnung stellen, die jedoch spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem GLV schriftlich zugeleitet werden müssen.
3. Später gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung des LV.
4. Der LV kann die Tagesordnung erweitern, kürzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 14 Leitung

Die Sitzungen des LV werden von den Vorsitzenden der GEW BERLIN geleitet.

§ 15 Beratung

Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt.

§ 16 Aussprache

Sofern vom Landesvorstand keine davon abweichende Regelung beschlossen wurde, gelten für die Aussprache die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 17 Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des LV gemäß § 28.1. der Satzung der GEW BERLIN sind in den Sitzungen des LV stimmberechtigt.
2. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung des LV die Bestimmungen des § 7.2. bis 7.8. sinngemäß.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

Die Ordnungsbestimmungen des § 9 gelten für die Sitzungen des LV sinngemäß.

§ 19 Protokoll

Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 20 Anwesenheitsliste

In den Sitzungen des LV wird eine Anwesenheitsliste geführt.

III. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV)

§ 21 Teilnahme

1. Der GLV setzt sich aus den in § 33 der Satzung bestimmten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des GLV sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.

§ 22 Einberufung und Einladung

1. Die ordentlichen Sitzungen des GLV finden in der Regel einmal in der Woche statt.
2. Zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.
3. Die Vorsitzenden berufen den GLV zu seinen außerordentlichen Sitzungen ein.
4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des

GLV muss eine außerordentliche Sitzung des GLV einberufen werden.

§ 23 Tagesordnung

1. Die Tagesordnungen der GLV-Sitzungen werden von den Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Mitglieder des GLV können Anträge zur Tagesordnung stellen, die jedoch spätestens 2 Tage vorher den Vorsitzenden zugeleitet werden müssen.
3. Für Änderungen der Tagesordnung gelten die Bestimmungen des § 13.4. entsprechend.

§ 24 Leitung

Die Sitzungen des GLV werden von den Vorsitzenden der GEW BERLIN geleitet.

§ 25 Aussprache

Für die Aussprache gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 26 Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des GLV gemäß § 33.1.a. - b. der Satzung der GEW BERLIN sind stimmberechtigt.
2. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des § 7.2. bis 7.8. sinngemäß.

§ 27 Protokoll

Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 28 Anwesenheitsliste

In den GLV-Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

IV. Bezirksleitungen und Leitende Fach- und Personengruppenausschüsse

§ 29

Für die Bezirks- und Abteilungsleitungen sowie die Leitenden Fach- und Personengruppenausschüsse finden die Bestimmungen des Abschnitts III mit Ausnahme des § 22.1. sinn-



gemäße Anwendung.

V. Vorstandsbereiche und besondere Arbeitsgremien

§ 30 Einberufung

1. Die Vorstandsbereiche und die besonderen Arbeitsgremien werden von ihren Leitungen, in besonderen Fällen vom GLV, unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts III sinngemäß.

§ 31 Hinterlegung des Protokolls

1. Das Protokoll wird nach seiner Genehmigung in der Geschäftsstelle hinterlegt.
2. Das Gleiche gilt für die Anwesenheitsliste.

VI. Allgemeines

§ 32 Vertretung der Vorsitzenden

In allen durch diese Geschäftsordnung geregelten Aufgaben können sich die Vorsitzenden der GEW BERLIN gegenseitig gemäß Geschäftsverteilungsplan des Geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten.

§ 33 Andere Sitzungen und Versammlungen

Für alle anderen Sitzungen und Versammlungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vertrauensleuteversammlungen) gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

VII. Verbandsöffentlichkeit

§ 34

1. Die Sitzungen und Versammlungen aller Organe und Gremien sind verbandsöffentlich.
2. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Zuhörer*in entscheidet das jeweilige Organ, soweit es sich nicht um geladene Gäste oder um eine Person handelt, die als Referent*in geladen wurde.



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

Ordnung für die Durchführung von Direktwahlen in der GEW BERLIN

Stand: 02.12.2016
mit redaktionellen Änderungen entsprechend LDV-Beschluss vom 01.12.2016
in der Fassung vom 27.03.2017

1. Diese Ordnung gilt für alle Wahlen in den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen des GEW Landesverbandes Berlin, bei denen alle jeweils wahlberechtigten Mitglieder ihr Wahlrecht ausüben können und bei denen alle gemäß der Satzung der GEW BERLIN zu vergebenden Mandate und Funktionen in den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen vergeben werden.

bestimmen die Mitgliederversammlungen jeweils die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses. Hat eine solche Versammlung nicht rechtzeitig zur Wahrung der in Ziffer 2 genannten Frist stattgefunden, so kann der Termin der Wahl auch durch die amtierende Bezirks-, Abteilungs- oder Fach- bzw. Personengruppenleitung festgelegt werden und der Wahlausschuss zu Beginn der Wahlversammlung gewählt werden.
2. Die Wahlen nach dieser Wahlordnung werden in jedem dritten Jahr durchgeführt, sofern die Satzung keine anderen Zeiträume vorsieht. Die Wahlen sind so rechtzeitig einzuleiten, dass die Ergebnisse spätestens Mitte März des jeweiligen Wahljahres feststehen.
Bei dieser terminlichen Festlegung sind die Zeiträume für eventuelle Wahlanfechtungen nicht berücksichtigt.
3. In den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gliederung bestehen müssen.
4. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung bzw. von der Versammlung der Mandatsträger*innen spätestens einen Monat vor der Einleitung der Wahlen in der jeweiligen Gliederung für die nächstfolgende Wahlperiode gewählt. Vor der Wahl der Mitglieder der Wahlausschüsse

5. Die Wahlausschüsse leiten die Wahl in ihrer jeweiligen Gliederung. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Person als Vorsitzende*n. Zur Durchführung der Wahlen können sie Wahlhelfer*innen heranziehen.

6. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlhelfer*innen dürfen nicht für die in der jeweiligen Gliederung zu vergebenden Mandate und Funktionen kandidieren.

7. Für die Wahlen sind vom Geschäftsführenden Landesvorstand Verzeichnisse der wahlberechtigten Mitglieder anzulegen.

8. Das aktive Wahlrecht bei den nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen in den Bezirken, Abteilungen, Fach- und Personengruppen haben alle ordentlichen Mitglieder der GEW in dem betreffenden Bezirk, der betreffenden Abteilung oder der betreffenden Fach- bzw. Personengruppe, deren Aufnahme in die GEW am Tage vor der Wahlversammlung vollzogen ist. Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Landesverbänden der GEW und in anderen Gewerk-



schaften des DGB, die der Mitgliedschaft in der GEW unmittelbar vorausgehen, werden angerechnet (vgl. § 9 Ziff. 1 der Satzung der GEW BERLIN).

9. Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder in dem jeweiligen Bezirk, der jeweiligen Abteilung oder Fach- bzw. Personengruppe, die am Tage der Wahlversammlung der GEW mindestens sechs Monate angehören. Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften des DGB, die der Mitgliedschaft in der GEW unmittelbar vorausgehen, werden angerechnet.
10. Die Wahlen in den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen werden durch ein Wahlausschreiben für die Bezirke, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen eingeleitet. Diese Wahlausschreiben werden spätestens sechs Wochen vor den Wahlversammlungen in den jeweiligen Bezirken, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen in der Regel in der Mitgliederzeitschrift der GEW BERLIN veröffentlicht.
11. In den Wahlausschreiben müssen bekannt gegeben werden:
 - a. die zu vergebenden Mandate und Funktionen in den Bezirken, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen,
 - b. die Möglichkeit, dass anstelle der einzelnen Mandate ein Leitungsteam gewählt werden kann,
 - c. die Frist und die Form der Benennung der Mitglieder, die kandidieren (alle Wahlberechtigten in den einzelnen Bezirken, Abteilungen oder Fach- bzw. Personengruppen können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibens dem Wahlausschuss, ersatzweise der Geschäftsführung, Mitglieder schriftlich benennen. Dabei ist das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Mitglieder vorzulegen.).
 - d. Ort und Zeitraum der Auslage der Verzeichnisse der wahlberechtigten Mitglieder für die einzelnen Bezirke, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen mit Hinweis darauf, dass alle Wahlberechtigten innerhalb dieses Zeitraums die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Verzeichnis haben. Die Frist bis zu der Einsprüche gegen dieses Verzeichnis schriftlich in der Geschäftsstelle eingelegt werden müssen, ist im Wahlausschreiben zu benennen.
12. In dem Wahlausschreiben muss auch darauf hingewiesen werden, dass alle auf den Wahlversammlungen anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Bezirks, der jeweiligen Abteilung bzw. Fachgruppe weitere Mitglieder für eine Kandidatur benennen können. Diese weiteren Kandidaturen sind erst dann in die Liste der kandidierenden Mitglieder aufzunehmen, wenn 10 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmen und wenn das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen vorliegt.
13. Alle wahlberechtigten Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung schriftlich, in der Regel durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift, eingeladen. In dieser Einladung müssen die form- und fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaturen mitgeteilt werden.
14. Auf den Wahlversammlungen stellen sich die Kandidierenden vor; über alle kann eine Personaldebatte geführt werden.
15. Die Wahlen zu allen nach dieser Wahlordnung zu vergebenden Mandaten und Funktionen erfolgen grundsätzlich geheim (Abgabe von Stimmzetteln in Wahlurnen). Offene Abstimmungen sind nur dann zulässig, wenn es sich um eine Einzelwahl handelt und wenn nur ein Mitglied für dieses Mandat zur Verfügung steht oder wenn bei Gruppenwahlen die Zahl der kandidierenden Mitglieder die Zahl der zu vergebenden



- Mandate bzw. Funktionen nicht übersteigt. Voraussetzung für die Durchführung einer offenen Abstimmung ist, dass von keinem anwesenden wahlberechtigten Mitglied Einspruch dagegen erhoben wird.
16. Die wahlberechtigten Mitglieder haben sich vor ihrer Stimmenabgabe gegenüber dem Wahlausschuss auszuweisen. Der Wahlausschuss kennzeichnet die Abgabe der Stimmzettel im Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder.
17. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss mit Mehrheit.
18. Auf der Wahlversammlung entscheiden die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder
- a. über die Wahl und die Größe eines Leitungsteams gemäß § 15 Ziff. 2 b), § 43 Ziff. 2 oder § 47 Ziff. 2.c) der Satzung der GEW BERLIN. Die Wahl des Leitungsteams erfolgt als Gruppenwahl gemäß Ziff. 23 dieser Wahlordnung, die Regelungen der Ziff. 19 – 22 finden in diesem Fall keine Anwendung, oder
 - b. über die Anzahl der übrigen Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Abteilungsvorstandes gemäß § 15 Ziff. 2 a) der Satzung der GEW BERLIN bzw. über die Anzahl der übrigen Mitglieder der Leitenden Ausschüsse der Fach- und Personengruppen (höchstens 10).
19. Die nach dieser Wahlordnung zu vergebenden Mandate werden jeweils in besonderen Wahlgängen gewählt; d.h., diese Wahlen erfolgen auf gesonderten Stimmzetteln:
- a) Wahlen im Bezirk bzw. der Abteilung:
 1. Vorsitzende*r
 2. 2. Vorsitzende*r
 3. 3. Vorsitzende*r
 4. Schatzmeister*in
 5. Beisitzer*innen
 6. Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung
 7. Kassenprüfer*innen
 - b) Wahlen in der Fach- bzw. Personengruppe:
 1. Vorsitzende*r
 2. Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 3. Beisitzer*innen
 4. Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung
 Ziffer 4. entfällt bei Wahlen in den Personengruppen.
20. Die Wahlen zu folgenden Mandaten werden jeweils als Einzelwahl durchgeführt:
- a) Wahlen im Bezirk bzw. der Abteilung:
 1. Vorsitzende*r
 2. 2. Vorsitzende*r
 3. 3. Vorsitzende*r
 4. Schatzmeister*in
 - b) Wahlen in der Fach- bzw. Personengruppe:
 1. Vorsitzende*r
 2. Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 3. Schatzmeister*in
 4. Delegierte*r der Fachgruppe in der Landesdelegiertenversammlung
 Ziffer 4. entfällt bei Wahlen in den Personengruppen.
21. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
22. Wenn bei einer Einzelwahl nur ein Mitglied zur Wahl steht, wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Stimmenthaltung ist möglich. Das Mitglied ist dann gewählt, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Falls keine positive Wahlentscheidung zustande kommt, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
23. Die Wahlen zu folgenden Mandaten werden als Gruppenwahl jeweils auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt:
- a. Die Wahlen für ein Leitungsteam gemäß §15 Ziff. 2 b), §43 Ziff. 2 oder §47 Ziff. 2.c) der Satzung der GEW BERLIN.
 - b. Die Wahl der Delegierten des Bezirks bzw. der Abteilung für die Landesdelegiertenversammlung. Dabei kann auf Beschluss der Wahlversammlung



- die Wahl der Delegierten und ihrer Nachrücker*innen auf getrennten Stimmzetteln vorgenommen werden. Bei der Listenaufstellung sollen die verschiedenen Berufsgruppen berücksichtigt werden.
- c. Die Wahl der Kassenprüfer*innen des Bezirks- bzw. der Abteilung.
- d. Hat die Wahlmitgliederversammlung entsprechend Ziff. 18.a. dieser Wahlordnung beschlossen, kein Leitungsteam zu wählen, werden
1. in den Bezirken und Abteilungen die übrigen Mitglieder der Bezirks- bzw. Abteilungsleitung
 2. In den Fach- bzw. Personengruppen die übrigen Mitglieder der Fach- oder Personengruppenleitung.
- in Gruppenwahl gewählt.
24. Die Wahlen zu folgenden Mandaten werden als Gruppenwahl durchgeführt:
- a) Wahlen im Bezirk bzw. der Abteilung:
1. Die übrigen Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Abteilungsvorstandes
 2. Delegierte des Bezirks bzw. der Abteilung in der Landesdelegiertenversammlung
 3. Kassenprüfer*innen
- b) In den Fach- und Personengruppen:
Die übrigen Mitglieder der Fach- bzw. Personengruppenleitung.
- Diese Wahlen erfolgen jeweils auf einem gemeinsamen Stimmzettel.
25. Bei Gruppenwahlen darf jeder Stimmzettel höchstens so viele angekreuzte kandidierende Mitglieder aufweisen, wie in der jeweiligen Gruppenwahl zu wählen sind. Sind mehr kandidierende Mitglieder angekreuzt, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig. Ist kein Name angekreuzt, so wird der betreffende Stimmzettel als Stimmenthaltung gewertet.
26. Bei einer Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang (Gruppenwahl) sind die kandidierenden Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
27. Entfallen bei einer Gruppenwahl auf zwei oder mehrere kandidierende Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Das Los wird von der Person gezogen, die als Vorsitzende*r des Wahlausschusses gewählt wurde.
28. Die Auszählung der Stimmzettel und die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Wahlmitgliederversammlung öffentlich für alle Mitglieder der GEW BERLIN. Über jede Wahl wird ein Protokoll geführt.
29. Alle Wahlunterlagen sind bis zu den nächsten satzungsgemäßen Wahlen entsprechend dieser Wahlordnung aufzubewahren.
30. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann gegen die vollzogene Wahl innerhalb von zwei Wochen bei der Landesschiedskommission schriftlich Einspruch einreichen. Der Einspruch ist zu begründen.
31. Alle die angefochtene Wahl betreffenden Unterlagen sind vom zuständigen Wahlausschuss der Landesschiedskommission zur Verfügung zu stellen. Mitglieder der GEW BERLIN sind verpflichtet, über alle mit der Wahl zusammenhängenden Fragen gegenüber der Landesschiedskommission Auskunft zu geben.
32. Die Landesschiedskommission kann entscheiden auf
- a) Abweisung des Einspruchs
 - b) Ungültigkeit der Wahl.
33. Wenn die Landesschiedskommission eine Wahl für ungültig erklärt, setzt sie gleichzeitig den Termin für die Wiederholung der Wahl im betreffenden Bezirk, der Abteilung bzw. der Fach- oder Personengruppe fest.
34. Das Verfahren innerhalb der Landesschiedskommission regelt sich nach der Schiedsordnung der GEW.
35. Verlieren Beisitzer*innen in der Bezirksleitung oder dem Abteilungsvorstand, Dele-





gierte der Landesdelegiertenversammlung oder Kassenprüfer*innen durch Versetzung in einen anderen Bezirk oder Wechsel in eine andere Abteilung ihr Mandat, rückt das kandidierende Mitglied nach, das auf der gemeinsamen Liste die nächstniedrige Stimmenzahl erhalten hat. Dies geschieht auch, wenn Beisitzer*innen in einer Bezirksleitung oder einem Abteilungsvorstand, Delegierte der Landesdelegiertenversammlung oder Kassenprüfer*innen ihr Mandat bzw. ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen können oder die Kündigung der Mitgliedschaft in der GEW BERLIN vorliegt (siehe § 12.1. der Satzung der GEW BERLIN).

36. Scheiden Mitglieder, die als Vorsitzende*r, zweite*r bzw. dritte*r Vorsitzende*r oder als Bezirksschatzmeister*in gewählt wurden, aus oder verlieren sie ihre Mandate durch Versetzung in einen anderen Bezirk, so müssen für diese Funktionen binnen drei Monaten Neuwahlen erfolgen. Dieses gilt entsprechend für die Abteilungen.
37. Scheiden Mitglieder der Fach- bzw. der Personengruppenleitung oder Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung aus der Fachgruppe aus, so verlieren sie ihr Mandat. Für das Nachrücken gilt Nr. 35 Satz 1 dieser Wahlordnung entsprechend.
38. Scheiden Vorsitzende oder deren Stellvertreter*innen aus der Fachgruppe aus, so müssen für diese Funktionen binnen drei Monaten Neuwahlen erfolgen.
39. Das Verfahren bei Abberufungen regelt sich nach § 53 der Satzung der GEW BERLIN.
40. Für alle übrigen Wahlen in der GEW BERLIN, mit Ausnahme der in der Landesdelegiertenversammlung, ist diese Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

Wahlordnung für die Wahlen in der Landesdelegiertenversammlung

Stand: 01.12.2016

mit redaktionellen Änderungen entsprechend LDV-Beschluss vom 01.12.2016
in der Fassung vom 27.03.2017

1. Wahlausschuss

- 1.1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen setzt die LDV einen Wahlausschuss ein und beruft Wahlhelfer*innen. Mitglieder, die für ein Wahlamt kandidieren, dürfen ihm nicht angehören.
- 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied als Vorsitzende*n, als Stellvertretende*n Vorsitzende*n bzw. als Schriftführer*in.
- 1.3. Der Wahlausschuss sammelt die eingegangenen Vorschläge und Einverständniserklärungen. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied der LDV.
- 1.4. Vorschläge bedürfen der Unterstützung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der LDV und der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- 1.5. Ein Mitglied, das als Vorsitzende*r des Wahlausschusses oder als Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Wahlausschusses gewählt wurde, leitet die gesamte Wahlhandlung.

2. Wahlen

- 2.1. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch verdeckte Stimmzettel oder mittels eines elektronischen Wahlsystems. Offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Einspruch durch ein stimmberechtigtes Mitglied der LDV erhoben wird.
- 2.2. Aus dem Wahlverhalten muss der Wille der Wähler*innen eindeutig hervorgehen. Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlausschuss mit

Mehrheit.

- 2.3. Stimmen für Bewerber*innen, die vor der Wahl nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.
- 2.4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen.
- 2.5. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der Gewählten über die Annahme ihres Mandats ist die jeweilige Wahlhandlung abgeschlossen.
- 2.6. Über jede Wahl wird ein Protokoll geführt.
- 2.7. Alle Wahlunterlagen sind vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist aufzuheben.

3. Einzelwahlen (mehrere kandidierende Mitglieder)

- 3.1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der LDV erhält. Die Mehrheit der Stimmen der LDV errechnet sich nach der satzungsgemäßen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.2. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- 3.3. Wird eine solche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den kandidierenden Mitgliedern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl





entscheidet das Los.

- 3.4. Nach dem ersten und nach dem zweiten Wahlgang können weitere Mitglieder kandidieren. Ist dieses der Fall, wird die Wahl mit einem erneuten ersten Wahlgang fortgesetzt.

4. Einzelwahlen (ein kandidierendes Mitglied)

- 4.1. Kandidiert nur ein Mitglied, so wird mit „ja“ oder „nein“ gewählt. Stimmenthaltung ist möglich.
- 4.2. Das Mitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der LDV (Ziffer 3.1.) mit „ja“ erhält.
- 4.3. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Mitglieder kandidieren können. Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang ein Mitglied gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen mit „ja“ erhält. Kandidieren weitere Mitglieder, so wird gemäß Ziffer 3.4. verfahren.
- 4.4. Wird eine solche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem weitere Mitglieder kandidieren können. Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im dritten Wahlgang ein Mitglied gewählt, wenn es mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält. Kandidieren weitere Mitglieder, so wird gemäß Ziffer 3.4. verfahren.

5. Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden nach § 33 Ziff. 1 a) der Satzung der GEW BERLIN

In der ersten Vorsitzendenwahl ist eine Frau zu wählen. Näheres regelt § 33 1.a. der Satzung der GEW BERLIN.

6. Wahlen von Teams

- 6.1. Wahlen von Zweier-Teams nach § 33.2 der Satzung der GEW BERLIN werden wie die einer Einzelbewerbung behandelt. Entsprechend gelten die Regelungen für

Einzelwahlen nach Ziff. 3 dieser Wahlordnung, wenn mehrere Teams und/oder Einzelbewerber*innen kandidieren, bzw. nach Ziffer 4, wenn sich allein ein Zweier-Team zur Wahl stellt.

- 6.2. Wenn ein Zweier-Team zur Wahl antritt, muss mindestens eines der Mitglieder eine Frau sein. Näheres regelt § 33, 2. der Satzung der GEW BERLIN.
- 6.3. Tritt ein Teammitglied vor Ende der Wahlperiode zurück, so hat sich das verbleibende Mitglied auf der nachfolgenden Landesdelegiertenversammlung erneut, ggf. als Mitglied eines neuen Teams, zur Wahl zu stellen.

7. Gemeinsamer Wahlgang

- 7.1. Die Wahl mehrerer Personen für gleiche Funktionen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen.
- 7.2. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind mehr Namen angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig. Ist kein Name angekreuzt, so gilt dies als Enthaltung.
- 7.3. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel erhält und in der Rangfolge einen der zu wählenden Plätze erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- 7.4. Im zweiten Wahlgang werden die restlichen Plätze für die zu wählenden Funktionen an die Mitglieder vergeben, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- 7.5. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Mandate muss von Frauen besetzt werden. Näheres regelt § 24, 2.f) der Satzung der GEW BERLIN.

8. Wahlanfechtung

Gegen eine vollzogene Wahl kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Ein dahingehender Antrag ist mit Begründung an die Landesschiedskommission schriftlich zu richten.



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Satzung

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW
am 4. Juni 1968 in Nürnberg

geändert von den Gewerkschaftstagen

1971 in Kiel
1974 in Mainz
1975 in Köln
1977 in Mannheim
1980 in Mainz
1983 in Mannheim
1986 in Osnabrück
1989 in Osnabrück
1990 in Münster
1991 in Frankfurt am Main
1993 in Essen
1997 in Chemnitz
1999 in Würzburg
2001 in Lübeck
2005 in Erfurt
2009 in Nürnberg
2013 in Düsseldorf
2017 in Freiburg im Breisgau

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
(GEW) gibt sich diese Satzung:

I. Name und Sitz

§ 1

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) - Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.
2. Sie ist eine der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Die GEW hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

II. Zweck und Aufgabe

§ 3

Zweck und Aufgabe der GEW sind:

- a) Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- b) Förderung von Erziehung und Wissenschaft,
- c) Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- d) Ausbau der Geschlechterdemokratie,
- e) Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrach-

tet die GEW unter anderem:

- a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- c) Rechtsschutz für berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- e) Abschluss von Tarifverträgen,
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
- k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 5

1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
2. Vor einem Streik soll eine Urabstimmung stattfinden. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Abstimmenden erforderlich.
3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird jeweils gleichzeitig mit dem Beschluss über die Durchführung eines Arbeitskampfes festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlungen besteht nicht.
4. Der Hauptvorstand erlässt Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen.

III. Organisationsbereich

§ 6

1. Der Organisationsbereich der GEW umfasst
 - a) die Beschäftigten in pädagogischen und sozialpädagogischen Berufen,
 - b) Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - c) Beschäftigte in privaten Bildungseinrichtungen.
2. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamte und nicht betriebsgebundene Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Arbeitnehmerüberlassungen (Leiharbeit). Die Zuständigkeit der GEW erstreckt sich auch auf Arbeitslose, Rentnerinnen und Rentner sowie Ruheständlerinnen und Ruheständler aus ihrem Organisationsbereich. Die GEW anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszugehörigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.
3. Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht, oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben, werden als Mitglieder aufgenommen. Das Weitere regelt der Hauptvorstand.
4. Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen. Das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 GG ist hierbei unerlässliche Voraussetzung.
5. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Hauptvorstand erlässt darüber Richtlinien.
6. Die GEW-Mitglieder organisieren sich in dem Landesverband, in dessen Bereich sich die Beschäftigungsstelle (Dienststelle)



befindet. Ausnahmen können die Landesverbände regeln.

IV. Gliederung der Gewerkschaft

§ 7

1. Die GEW gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Länder zusammenfallen. In den Stadtstaaten sind Zusammenfassungen von Betriebsgruppen und Untergliederungen des Landesverbandes auf Beschluss des Landesvorstands möglich. Die Regelungen dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen in Satzungen der Landesverbände vor. Unter Bindung an diese Satzung und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe der GEW regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbstständig.
2. GEW-Mitglieder, die im Ausland, an Einrichtungen des Bundes oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefasst, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet sind. Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptvorstand.
3. Oberstes Organ der Landesverbände ist die Delegiertenversammlung. Über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der Landesverbände entscheidet die Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes.
4. Alle Gliederungen der GEW sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe durchzuführen.

V. Mitgliedschaft

§ 8

1. Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes, in den Fällen des § 7 Ziff. 2 durch den Hauptvorstand, vollzogen. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - c) satzungswidriges Verhalten.Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 9.

VI. Schiedskommission

§ 9

1. Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission. Die ständigen und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission werden vom Gewerkschaftstag bzw. von der jeweiligen Delegiertenversammlung der Landesverbände gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tag ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl



- nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.
3. Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, Wahlanfechtungen, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Die Delegiertenversammlung eines Landesverbandes kann der Landesschiedskommission weitere Aufgaben zuweisen. Antragsberechtigt sind die in § 11 Ziff. 1 bis 5 genannten Organe der GEW, die in § 11 Ziff. 5 genannten jedoch nur im Bereich ihrer Zuständigkeit, sowie der Bundesvorstand des DGB. Bei Wahlanfechtungen ist auch ein betroffenes Mitglied antragsberechtigt. Die Bundesschiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören; Wahlanfechtungen bei Wahlen in und zu Bundesorganen; Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten; Verstöße von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Antragsberechtigt sind berufungsführende Organe der GEW und der Landesverbände sowie bei Wahlanfechtungen ein betroffenes Mitglied.
 4. Alle Wahlanfechtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der zuständigen Schiedskommission einzulegen.
 5. Entscheidungen der Schiedskommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Haupt-

vorstand mit den Stimmen von mindestens 75 Prozent seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

Das Verfahren der Schiedskommissionen und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen sind in der vom Gewerkschaftstag verabschiedeten Schiedsordnung geregelt.

6. Gemäß Ziff. 3 hat die Bundesschiedskommission für die dem Hauptvorstand direkt zugeordneten Arbeitsgruppen gem. § 7 Ziff. 2 folgende weitere Aufgaben:
Schlichtung
 - a) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern,
 - b) bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung,
 - c) zum Schutz der Ehre der Mitglieder.
 Antragsberechtigt sind in diesen Fällen auch Einzelmitglieder.

VII. Beitrag

§ 10

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden. Der Gewerkschaftstag kann dem Hauptvorstand ein Mandat zur Änderung der Beitragsordnung erteilen.
2. Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
3. Die Landesverbände verwalten ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst.

VIII. Organe der GEW

§ 11

Die Organe der GEW sind:

1. Der Gewerkschaftstag (GT),
2. der Hauptvorstand (HV),

3. der Koordinierungsvorstand (KV),
4. der Geschäftsführende Vorstand (GV),
5. die Delegiertenversammlung der Landesverbände und die von ihnen vorgesehenen Organe der Landesverbände sowie die Organe der Gliederungen des Landesverbandes, die die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt hat.

Gewerkschaftstag

§ 12

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

§ 13

1. Der Gewerkschaftstag hat 432 Delegierte, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) die Delegierten der Landesverbände,
 - b) die Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgruppen der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2,
 - c) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - d) eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich Junge GEW,
 - e) eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich der Landesausschüsse der Studentinnen und Studenten,
 - f) mindestens eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich der Landesausschüsse der Seniorinnen und Senioren.
2. Jeder Landesverband erhält mindestens vier Delegierte, jede Arbeitsgruppe erhält eine Delegierte/einen Delegierten je angefangene 500 Mitglieder. Die übrigen Delegierten werden von den Landesverbänden im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.
Unter den Delegierten der Landesverbände müssen die vier Organisationsbereiche „Schule“, „Jugendhilfe und Sozialarbeit“,

„Hochschule und Forschung“ und „Berufliche Bildung und Weiterbildung“ vertreten sein.

§ 14

Jede Delegierte und jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 15

1. Der Gewerkschaftstag der GEW findet in der Regel alle vier Jahre statt.
2. Der Hauptvorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt, einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Landesverbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitgliederzahl vertreten.

§ 16

Die Durchführung des Gewerkschaftstages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 17

Seine Beschlüsse fasst der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung ist, mit Ausnahme des § 29, Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsändernde Anträge sind sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag einzureichen. Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag sind der Hauptvorstand, die Landesverbände und die Bundesausschüsse.

§ 18 Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a) Delegierte der Landesverbände: bis 15.000 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter, mehr als 15.000 Mitglieder zwei Delegierte,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgruppen der bundesunmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesausschüsse gemäß § 22,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesstelle für Rechtsschutz,
 - e) die Mitglieder des Koordinierungsvor-

- standes gemäß § 19 Ziffer 1.
2. Der Hauptvorstand berät und entscheidet Grundsatzfragen der GEW, soweit Beschlüsse des Gewerkschaftstages nicht entgegenstehen. Der Hauptvorstand entscheidet über den Haushalt der GEW. Er bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die GEW-Politik. Er kann auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden. Er regelt die Aufgabenstellung durch Beschluss oder Geschäftsordnung. § 24 Ziffer 3 gilt entsprechend für alle eingerichteten Ausschüsse.
 3. Der Hauptvorstand legt die Kompetenz des Koordinierungsvorstandes im Rahmen dieser Satzung fest. Er kann dem Koordinierungsvorstand, dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit gemäß § 23 Aufträge erteilen.
Der Hauptvorstand nimmt die Berichte des Koordinierungsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstands bzw. des Koordinierungsausschusses für Fachgremienarbeit entgegen.
 4. Der Hauptvorstand wählt sich ein Präsidium, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Das Präsidium lädt ein und bereitet die Sitzungen des Hauptvorstands vor. Der Hauptvorstand tagt regelmäßig dreimal im Jahr. Er kann außerordentliche Sitzungen beschließen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptvorstandes hat das Präsidium eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
 5. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Gewerkschaftstages vorsieht, obliegt dem Hauptvorstand die Beschlussfassung und die Änderung von Richtlinien, Regelungen und Ordnungen, die die Satzung der GEW und die Wahlordnung auslegen und umsetzen. Er kann diese Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
 6. Der Hauptvorstand bestellt Organe und Mitglieder von Organen der GEW oder

ihrer Gliederungen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung von Landesschiedskommissionen. Die Amtszeit von Organen und Organmitgliedern, die der Hauptvorstand bestellt, endet mit der Wahl von Organen und Mitgliedern von Organen durch die zuständigen Gremien.

§ 19 Koordinierungsvorstand

1. Dem Koordinierungsvorstand gehören an:
 - a) die Vorsitzenden oder die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Landesverbände,
 - b) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes - die Mitglieder gemäß § 20 Ziffer 7 mit beratender Stimme.
2. Der Koordinierungsvorstand koordiniert die GEW-Politik des Geschäftsführenden Vorstandes und der Landesverbände, sofern sie nicht vom Gewerkschaftstag getroffen werden und nicht über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen, sofern sie nicht vom Gewerkschaftstag getroffen werden und nicht über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen. Er kann vorübergehend Arbeitsgruppen mit begrenztem Arbeitsauftrag einrichten. Er ist dem Hauptvorstand rechenschaftspflichtig. Weitere Aufgaben des Koordinierungsvorstandes werden vom Hauptvorstand festgelegt.
3. Der Koordinierungsvorstand tagt nach Bedarf. Er bestimmt seine Sitzungsfolge.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 - b) die Mitglieder der Arbeitsbereiche
 - Finanzen,
 - Frauenpolitik,
 - Tarif- und Beamtenpolitik,
 - c) vier Mitglieder für die Organisationsbereiche
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit,
 - Schule,
 - Hochschule und Forschung,
 - Berufliche Bildung und Weiterbil-

2. Weitere Arbeitsbereiche sowie ihre Verteilung auf die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Hauptvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Mandate des Geschäftsführenden Vorstandes werden hauptamtlich ausgeübt.
4. Aus der Mitte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 1 Buchstaben b) und c) wird die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Eine der beiden Vorsitzenden nach Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 4 soll eine Frau sein.
5. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt seine Aufgaben in Gesamtverantwortung wahr. Er erledigt nach Maßgabe der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes und des Koordinierungsvorstandes die laufenden Geschäfte der GEW. Er regelt die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und koordiniert federführend die Arbeit in den Bundesgremien.
6. Wird zwischen ordentlichen Gewerkschaftstagen die Stelle eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes - außer der Stelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden - vakant, so entscheidet der Hauptvorstand über die Wiederbesetzung der Stelle bis zur Neuwahl.
7. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift „Erziehung und Wissenschaft“ mit beratender Stimme an. Sie werden auf Beschluss des Hauptvorstandes auf Zeit angestellt.

§ 21 Die Vorsitzende/der Vorsitzende

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet in Kooperation mit den übrigen Mitgliedern

des Geschäftsführenden Vorstandes die Arbeit der GEW und vertritt die GEW allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes.

Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die GEW, bei Ausscheiden der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die GEW bis zur Neuwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden durch den Gewerkschaftstag. Bei Rechtsgeschäften vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die GEW mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 20 Ziffer 1. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des Hauptvorstandes, des Koordinierungsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme einladen. Einladungen zu Sitzungen des Hauptvorstandes können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium des Hauptvorstandes erfolgen.

IX. Bundesausschüsse

§ 22

1. Es bestehen folgende Bundesausschüsse:
 - a) Bundesfachgruppenausschuss Erwachsenenbildung
 - b) Bundesfachgruppenausschuss Gesamtschulen
 - c) Bundesfachgruppenausschuss Gewerbliche Schulen
 - d) Bundesfachgruppenausschuss Grundschulen
 - e) Bundesfachgruppenausschuss Gymnasien
 - f) Bundesfachgruppenausschuss Hauptschulen
 - g) Bundesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung
 - h) Bundesfachgruppenausschuss Kaufmännische Schulen
 - i) Bundesfachgruppenausschuss Real-

- schulen
- k) Bundesfachgruppenausschuss Schulaufsicht und Schulverwaltung
 - l) Bundesfachgruppenausschuss Sonderpädagogische Berufe
 - m) Bundesfachgruppenausschuss Sozialpädagogische Berufe
 - n) Bundesausschuss für Seniorinnen und Senioren
 - o) Bundesausschuss „Junge GEW“
 - p) Bundesausschuss für Studentinnen und Studenten
 - q) Bundesfrauenausschuss
 - r) Bundesausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung.
2. Der Gewerkschaftstag kann Bundesausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse ist zu berücksichtigen.

§ 23

Die Bundesausschüsse bearbeiten die in ihr Gebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 11 genannten Organe der GEW, für die sie in diesem Gebiet gleichzeitig Sacharbeit leisten.

Zur aufgabenbezogenen Koordinierung der Arbeit von Bundesausschüssen mit dem Geschäftsführenden Vorstand wird ein Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit (KAFGA) eingerichtet.

Dem Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit gehören an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesausschüsse gemäß § 22,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesstelle für Rechtsschutz gemäß § 18, Ziffer 1, Buchstabe d,
- c) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit ist an Aufträge des Hauptvorstandes gebunden und dem Hauptvorstand berichtspflichtig.

Die Aufgabe des Koordinierungsausschusses für Fachgremienarbeit besteht darin, Prozesse in der GEW anzuregen und zu unterstützen, die er-

kennen lassen, welche neuen Arbeitsinhalte und -formen dem ganzheitlichen Bildungsbegriff und der Bildungsgewerkschaft gerecht werden. Er tagt unter Federführung des Geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf und bestimmt die Sitzungsfolge selbst.

§ 24

1. Die Bundesausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der bestehenden Landesfachgruppen oder entsprechender, vom jeweiligen Landesvorstand autorisierter Gremien. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams nach § 24 Ziff. 3 werden auf diese Zahl nicht angerechnet. Die Benennung erfolgt durch die Landesverbände. Weitere Mitglieder können vom Hauptvorstand und vom Bundesausschuss im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden.
2. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Bundesausschüssen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.
3. Die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses dies beschließen. Die Wahl erfolgt nach § 4 Wahlordnung. Die Vertretung in gewerkschaftlichen Gremien wird in der Wahl festgelegt. Die anderen Teammitglieder sind gleichberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die Teammitglieder werden vom Gewerkschaftstag bestätigt.
4. Die Bundesausschüsse haben das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
5. Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

§ 25

1. Beschlüsse der Bundesausschüsse gelangen über den Hauptvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Bundesausschuss einem Beschluss der Organe der GEW nicht zu, so muss der Hauptvorstand die abweichende

Stellungnahme des Bundesausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit der Stellungnahme des Hauptvorstandes bekannt geben.

2. Die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesausschüsse bzw. die nach § 24 Ziff. 3 gewählten Teammitglieder können die GEW in Angelegenheiten der Fach- und Personengruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vertreten.

§ 26

Innerhalb der Landesverbände können Fach- und Personengruppen gebildet werden.

X. Rechtsschutz

§ 27

Für den Rechtsschutz der Mitglieder besteht die Bundesstelle für Rechtsschutz. Die Bundesstelle für Rechtsschutz besteht aus den Leiterinnen oder Leitern der Landesstellen für Rechtsschutz bzw. ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie einer Leiterin oder einem Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz, die durch die Leiterinnen oder Leiter der Landesstellen für Rechtsschutz gewählt und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Richtlinien für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz erlässt der Hauptvorstand.

XI. Wahlverfahren

§ 28

Das Wahlverfahren regelt eine vom Gewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

XII. Auflösung

§ 29

Die Auflösung der GEW kann nur von einem Gewerkschaftstag, der zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Dieser Gewerkschaftstag beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

Protokollarische Ergänzung zu § 20, Pkt. 3 der Satzung:

Der Gewerkschaftstag verpflichtet die GV-Mitglieder, insbesondere die, die aus dem öffentlichen Dienst stammen, zur hauptamtlichen Ausübung ihres Mandats alle Möglichkeiten der Beurlaubung auszuschöpfen.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Regelung für die Mitgliedschaft

gemäß § 8 der Satzung der GEW

Beschlossen vom Hauptvorstand am 14./15. Juni 1975,
geändert vom Hauptausschuss im Oktober 1977
geändert vom Hauptvorstand im März 1984
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom Hauptvorstand im Dezember 1990
geändert vom Hauptvorstand am 14. November 1992
geändert vom Hauptvorstand am 27./28. März 1998

1. Mitglied

- 1.1 Mitglieder der GEW können Personen werden, die hauptberuflich einen in § 6 der Satzung genannten Beruf ausüben. Das sind:
- Personen mit lehrenden, ausbildenden oder assistierenden Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen;
 - Personen mit sozialpädagogischen Tätigkeiten im öffentlichen und privaten Dienst;
 - Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen;
 - Personen mit verwaltenden Tätigkeiten, wenn sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen der vorgenannten Berufe ausgeübt haben, oder Schulaufsichtsbeamte.
- Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit anzusehen, die nicht nur vorübergehend ausgeübt wird und die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder die einzige Tätigkeit darstellt.
- 1.2 Mitglieder der GEW können auch Personen sein, die im Anschluss an eine Tätigkeit gemäß Ziffer 1.1.0 in den Ruhestand getreten sind oder ein politisches Mandat (Regierungsmitglieder, Kommunalpolitikerinnen und Kommu-

nalpolitiker) erworben haben.

- 1.3 Mitglieder der GEW können auch Personen sein oder werden, die für einen in § 6 Ziffer 1 der Satzung genannten pädagogischen, sozialpädagogischen oder wissenschaftlichen Beruf ausgebildet sind und auf Grund der Arbeitsmarktsituation eine Beschäftigung im Sinne von § 6. Ziffer 1a) und b) der Satzung nicht ausüben können. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne der Beitragsordnung sowie vorübergehende Beschäftigungen unter einer Dauer von 3 Monaten bleiben unberücksichtigt.
- Mitglieder, die eine Tätigkeit außerhalb des Organisationsbereichs der GEW aufnehmen (§ 15 der DGB-Satzung in Verbindung mit den Satzungen der Mitgliedsgewerkschaften), werden zur Wahrung ihrer tariflichen und sonstigen Rechte an die für sie zuständige DGB-Gewerkschaft überwiesen. Die Übernahme erfolgt in der Regel bei Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche.
- 1.4 Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.
- 1.5 Mitglieder der GEW können auch Studierende werden, die sich auf die unter 1.1 genannten Berufe vorbereiten. Die Rechte der Studentinnen und Studenten



in der GEW werden durch die „Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gem. § 6 Ziff. 3“ geregelt.

- 1.6 Personen, die nach § 6 Ziffer 1 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht im Organisationsbereich der GEW einer hauptberuflichen Beschäftigung nachgehen, können für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in einer anderen DGB-Gewerkschaft die Anschlussmitgliedschaft der GEW erwerben. Anschlussmitglieder haben in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der GEW in Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts sowie der Satzung kein Stimmrecht.
- 1.7 Personen aus dem Bereich der Weiterbildungsträger können auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft in einer anderen DGB-Gewerkschaft die Doppelmitgliedschaft erwerben. Doppelmitglieder haben in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der GEW in Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts sowie der Satzung kein Stimmrecht.

2. Ehrenmitgliedschaft

- 2.1 Die Ehrenmitgliedschaft in der GEW kann durch Beschluss der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einer GEW-Gliederung verliehen werden.
- 2.2 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft schließt Beitragsfreiheit mit ein.
- 2.2.1 Die Kosten bzw. Beitragsanteile übernimmt die jeweilige GEW-Gliederung.
- 2.3 Andere als in den Ziffern 2.1 und 2.2.1 genannte Regelungen sind nicht zulässig.

3. Aufnahme

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der GEW wird schriftlich beantragt.
 - 3.1.1 Für den Antrag wird ein Formblatt verwendet.
- 3.2 Der Antrag auf Beitritt zur GEW gem. § 8 Ziffer 1. der Satzung wird beim Landesvorstand (GV, Geschäftsstelle) eines

Landesverbandes gestellt, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag auf Beitritt zu einer Arbeitsgruppe (§ 7 Ziffer 2) wird beim Geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) gestellt, der über die Aufnahme entscheidet. Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 gelten entsprechend.

- 3.2.1 Die Aufnahme muss verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 6 der Satzung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft durch Ausschluss aus den in § 8 Ziffer 4 genannten Gründen verloren hat. Über die Aufnahme einer aus der GEW oder einer anderen DGB-Gewerkschaft ausgeschlossenen Antragstellerin bzw. eines Antragstellers entscheidet der Hauptvorstand.
- 3.2.2 Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung.
- 3.3 Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Antragstellerin oder der Antragsteller beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am 1. des Monats nach der Aufnahmeentscheidung. Im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen ist die sofortige Aufnahme von Mitgliedern möglich.
- 3.5 Der Aufnahmeantrag wird in EDV-üblicher Form über die Landesstelle für Datenverarbeitung an die Hauptstelle für Datenverarbeitung in Frankfurt a.M. weitergeleitet. Diese veranlasst die Eingabe der Daten in die EDV beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.
- 3.6 Jedes Mitglied erhält eine Dauermittgliedskarte.

4. Austritt

- 4.1 Die Austrittserklärung ist entsprechend der in § 8 Ziffer 3 genannten Frist schriftlich beim Haupt- bzw. Landesvorstand





- (Geschäftsstelle) abzugeben. Für den fristgemäßen Austritt ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt der Hauptstelle für Datenverarbeitung in Frankfurt a.M. zuzuleiten. Diese veranlasst die Löschung der Mitgliedschaft beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.
- 4.3 Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen an die GEW werden hiervon nicht berührt; auf sie hat die GEW auch nach dem Ende der Mitgliedschaft vollen Rechtsanspruch.
- 5 Wechsel des Organisationsbereiches**
- 5.1 Ein Wechsel des Mitglieds in der Zugehörigkeit zu einer GEW-Gliederung ist ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft in der GEW. Die Beitrags-Einzugsermächtigung gilt weiter fort.
- 5.2 Die Geschäftsstelle der GEW und die Geschäftsstellen der Landesverbände sind verpflichtet, die Ummeldung nach dem neuen Dienst- bzw. Wohnort unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliedsunterlagen sind an die für den neuen Dienst- bzw. Wohnort zuständige Datenverarbeitungsstelle zu überweisen. Die Hauptstelle für Datenverarbeitung veranlasst die erforderliche Änderung im Mitgliederbestand beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.
- 5.2.1 Beim Wechsel des Organisationsbereiches ist eine Neuerteilung der Beitrags-Einzugsermächtigung durch das Mitglied nicht erforderlich.
- 6. Anrechnung von Mitgliedszeiten**
- 6.1 Zeiten der Mitgliedschaft in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet.
- 6.1.1 Über die Anrechnung von Mitgliedszeiten in anderen Arbeitnehmerorganisationen entscheidet der Hauptvorstand.



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Beitragsordnung der GEW

(gültig ab 1. Januar 2018)

1. Vollbeiträge

- 1.1 Bei Beamtinnen und Beamten beträgt der Beitrag in den Jahren 2018 und 2019 0,81 Prozent und in den Jahren 2020 und 2021 0,83 Prozent der Besoldungsgruppe und Stufe, nach der das Mitglied besoldet wird.
- 1.2 Bei Angestellten beträgt der Beitrag in den Jahren 2018 und 2019 0,75 Prozent und in den Jahren 2020 und 2021 0,76 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der das Mitglied vergütet wird. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Tarifvertrag.
- 1.3 Bei Angestellten, deren Entgelt nicht tarifvertraglich geregelt ist, beträgt der Beitrag 0,7 Prozent des vereinbarten Bruttoverdienstes.
- 1.4 Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars. (1)
- 1.5 Familienbezogene Gehaltsbestandteile, sogenannte individuelle Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld), bleiben für den Mitgliedsbeitrag unberücksichtigt.

2. Beiträge für Beschäftigte mit reduziertem Beschäftigungsumfang

- 2.1. Der Beitrag für Mitglieder in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder mit einer durch regionale Tarifverträge reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet sich anteilig vom Vollbeitrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 2.2. Der Beitrag für Mitglieder in einem Altersteilzeitverhältnis beträgt 80 Prozent des vor Beginn der Altersteilzeit

gezahlten satzungsgemäßen Beitrages.

3. Ruhestandsbeiträge

Bei Empfängern von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehstandsbezuges. Bei Rentnerinnen und Rentnern beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente. Die Beiträge werden entsprechend der Rentenanpassung bzw. der Erhöhung der Versorgung angepasst. (2)

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der Mindestbeitrag gilt als die geringste Beitragszahlung für alle Mitglieder mit Ausnahme der Solidarbeiträge und Ruhestandsbeiträge. Er gilt auch für Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder, die ohne Gehalt beurlaubt oder vorübergehend aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind. Ebenso gilt er für Anschlussmitglieder bzw. Doppelmitglieder.
- 4.2. Der Mindestbeitrag beträgt 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.

5. Solidarbeiträge

Solidarbeiträge werden von Arbeitslosen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern erhoben.

- 5.1. Als arbeitslos gemeldete Mitglieder zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- 5.2. Studierende zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro.
- 5.3. Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare zahlen einen vollen Festbeitrag von 4 Euro.

6. Besoldungs- und Vergütungserhöhungen

- 6.1. Durch prozentuale Besoldungs- oder Vergütungserhöhungen erhöht sich der monatliche Beitrag entsprechend.
- 6.2. Beiträge für Besoldungs- und Vergütungserhöhungen in Form von Einmalzahlungen werden prozentual entsprechend den Abschnitten 1.1 bis 1.3 im Monat der Auszahlung erhoben.
- 6.3. Die Berechnung des neuen Beitrags wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern vorgenommen und beim nächsten Lastschriftzug berücksichtigt.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Für alle Mitglieder, die unter 1 – 6 nicht eingeordnet sind, gilt ein entsprechender Beitrag, der von den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern festzulegen ist.
- 7.2 Die Landesverbände können verdienten Mitgliedern die Entrichtung des Beitrags erlassen. Die Höhe der von den Landesverbänden an den Hauptvorstand abzuführenden Beitragsanteile legt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern nach dem Durchschnitt der zu entrichtenden Beiträge fest.

8. Regelbeitragszahlung

- 8.1. Regelbeitragszahlung in der GEW ist der Einzug mittels Lastschrift über ein Girokonto des Mitglieds. Der Einzug erfolgt zugunsten eines Geschäftskontos der Bundesorganisation bzw. des Landesverbandes.
- 8.2. Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW.
Unterhält das Mitglied, das seinen Wohn- oder Dienstort außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland hat, kein Konto bei einem deutschen Bankinstitut, kann der Beitrag auf andere Weise bezahlt werden.

- 8.3. Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der zuständigen Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- 8.4. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag des Mitgliedes zurückgezahlt.

9. Umstellungszeitpunkt

Bei Angestellten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf ein neues Tarifsysteem bereits Mitglied der GEW waren, gilt in Fortschreibung der bisher gültigen Regelungen der Beitragsordnung die Zuordnung zu Entgeltgruppen und –stufen entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Bestands- und Übergangsregelungen.

Fußnoten:

- (1) Der niedrigere Prozentsatz von 0,55 Prozent berücksichtigt die höheren Aufwendungen für die Sozialversicherung.
- (2) Sofern vom Mitglied keine Meldung über die Bruttorehustandsbezüge vorliegt, wird der Beitrag auf 63% vom jeweiligen Vollbeitrag festgesetzt.

Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds (Auszug)

beschlossen vom Hauptvorstand am 18./19. November 2011

geändert vom Hauptvorstand am 27./28. November 2015

geändert vom Hauptvorstand am 17./18. Juni 2016

Grundsätze:

Der Bestand des Kampf- und Unterstützungsfonds ist zu sichern. Alle gemäß dieser Richtlinie genannten Unterstützungen und Zuschüsse werden nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht.

1. Streikunterstützung

1.1 Für Warnstreiks wird GEW-Mitgliedern der nachgewiesene Nettogehaltsabzug ersetzt; maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags. Im Einzelfall kann dem Mitglied auf Antrag der tatsächliche Nettogehaltsabzug gewährt werden, wenn dies sozial geboten ist.

- 1.2 Bei unbefristetem Erzwingungsstreik beträgt die Streikunterstützung pro Streiktag das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags. Zusätzlich werden fünf Euro für jedes unterhaltsberechtigten Kind gezahlt. Der tatsächliche Nettogehaltsabzug ist nach Aufforderung nachzuweisen.
- 1.3 Streikunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach der Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW-Satzung ausgeschlossen wird. Dies gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.